

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Unterbeilage zu Nr. 196 (05.11.1831)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Unterbeilage zu Ziffer 196.

Leopold von Gottes Gnaden,  
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben wir beschlossen, und verordnen wie folgt.

Art. 1.

Der §. 51. der Verfassungsurkunde, lautend:  
Jede der beiden Landes-Universitäten wählt ihren Abgeordneten auf vier Jahre aus der Mitte der Professoren oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes nach Willführ.

„Nur die ordentlichen Professoren sind stimmfähig.“  
erhält den erläuternden Zusatz:

Beide Abgeordnete der Universitäten, sie mögen die zunächst gewählten, oder wegen deren Austritt vor dem Zeitpunkt der regelmäßigen Erneuerung an deren Stelle gewählt worden sein, treten mit der Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten gleichzeitig aus.

Art. 2.

Der §. 79. der Verfassungsurkunde, lautend:

„Die Reihenfolge, wornach die Abgeordneten der Grundherren und der Städte und Aemter aus der Versammlung austreten, wird auf dem ersten Landtage für die einzelnen Wahlbezirke ein für allemal durch das Loos bestimmt. Die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten tritt im Jahr 1823 aus. Im Jahr 1821 tritt ein Viertel der Abgeordneten der Städte und Aemter, und dann alle zwei Jahre wieder ein Viertel aus.“

wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Nach jeder Gesammterneuerung der Kammern im Fall des §. 43. der Verfassungsurkunde wird auf dem ersten Landtage die Reihenfolge des regelmäßigen Austritts der Abgeordneten der Grundherren, Städte und Aemter durch das Loos ein für allemal bis zu einer wieder eintretenden Gesammterneuerung bestimmt. Von den Abgeordneten der Städte und Aemter sollen erstmals nur 15 und in den drei folgenden Perioden jedesmal 16 Mitglieder austreten.

Die Perioden der theilweisen Erneuerung beginnen mit dem ersten Januar des Jahrs, in dessen Lauf der Anfang der neuen Budgetperiode fällt, so, daß der erste theilweise Austritt der grundherrlichen Abgeordneten mit dem letzten December des vierten, und der erste theilweise Austritt der Abgeordneten der Städte und Aemter mit dem letzten December des zweiten Jahrs geschieht, insofern nicht die Kammern an diesem Tage zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Landtag versammelt sind.

Niemals jedoch darf ein solcher, noch der vorigen Periode angehöriger Landtag das Budget auch für die folgende votiren, sondern es muß hierzu der regelmäßig zu ein Viertel erneuerte berufen werden.

Findet die Auflösung einer Ständeversammlung vor Bewilligung des der laufenden Landtagsperiode angehörigen Budgets Statt, so wird die Dauer ihrer Sitzung dem neu einzuberufenden Landtage eingerechnet, so, daß das erste Viertel der Deputirten zur zweiten Kammer (und beziehungsweise die erste Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten) mit dem letzten December des nämlichen Jahrs austritt, an welchem das betreffende Viertel (oder die betreffende Hälfte) der Mitglieder der aufgelösten Kammer hätten austreten müssen.

Findet dagegen die Auflösung erst nach Bewilligung des betreffenden Budgets Statt, so wird die bis zur regelmäßigen

nächsten Erneuerung noch verlaufende Zeit der neu einzuberufenden Ständeversammlung nicht eingerechnet, sondern es dauert die Vollmacht der letztern so lange fort, als wäre sie erst im Zeitpunkt jener regelmäßigen (theilweisen) Erneuerung berufen worden.

Art. 3.

Vorstehende Bestimmungen sind auf die zufolge einer Gesammterneuerung zur gegenwärtigen Ständeversammlung gewählten Abgeordneten der ersten und zweiten Kammer anwendbar, und treten daher die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten und die beiden Abgeordneten der beiden Landes-Universitäten mit dem letzten December 1834, sodann 15 Abgeordnete der Städte und Aemter am letzten December 1832 aus.

Gegeben zu Karlsruhe ꝛc.

---

Vorstehenden Gesetzentwurf nimmt die zweite Kammer an,

Karlsruhe den 29. October 1831.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten  
Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

F ö h r e n b a c h.

Die Secretäre:

A. R. Grimm.

Speyerer.

Schinzinger.